

ÖSTERREICHISCHER AERO-CLUB / FAA

1040 Wien, Prinz Eugen-Straße 12



Telefon: +43 1 718 72 97 | Fax: +43 1 718 72 97 - 17
www.aeroclub.at | faa@aeroclub.at

Zivilluftfahrtbehörde 1. Instanz
ZVR Zahl: 770691831

Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis

ZPH OeAeC 023

AUSLEGUNG DER UL/A BESTIMMUNGEN für Inhaber von Teil-FCL und Teil-SFCL Lizenzen

Datum der Veröffentlichung / aktuelle Revision

02.02.2026 / Rev. i00

0. Revisionsverzeichnis

Rev. Nr.	Datum	Ergänzungen/Änderungen	Freigegeben von/am
Rev. 0	02.02.2026	Erstausgabe	Ing. Walter Ochsenhofer 02.02.2026

1. Zweck dieses ZPH

- Klarstellung der **Anforderungen** für Inhaber einer SPL-Lizenz mit TMG-Rechten oder einer Teil-FCL Lizenz für Motorflugzeuge, um mit aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtluftfahrzeugen im **österreichischen Luftraum** fliegen zu dürfen.
- Klarstellung der **Aufrechterhaltung** von **Berechtigungen** als verantwortlicher Pilot auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtluftfahrzeugen (§ 24a (2) 3 ZLPV 2006), die bereits in Besitz eines Segelflugscheines gemäß Teil-SFCL mit TMG-Berechtigung oder einer Teil-FCL Lizenz für Motorflugzeugen sind.
- Klarstellung der **Anforderungen** für **Antragsteller** einer UL/A-Lizenz, die bereits in Besitz eines Segelflugscheines gemäß Teil-SFCL mit TMG-Berechtigung oder Motorflugzeugpiloten gemäß Teil FCL sind.

2. Fliegen von aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtluftfahrzeugen mit anderen Lizenzen außer dem Ultraleichtschein im österreichischen Luftraum:

UL/A Luftfahrzeuge:

Gemäß § 24a Abs 3 ZLPV 2006 sind Inhaber bestimmter Lizenzen bzw. Berechtigungen berechtigt, UL/A Luftfahrzeuge im Flug zu führen. Dies gilt für die folgenden Personen:

Aktuell vorhandene Lizenz	Rechte durch § 24a Abs 3 ZLPV 2006
SPL gem. Teil-SFCL mit Startart SELA, WILA, AETO, BULA, GRLA	KEINE
SPL gem. Teil-SFCL mit TMG-Rechten	Darf UL/A nach Unterschiedsschulung fliegen, wenn in den letzten 24 Monaten: - 12h PIC und 12 Landungen auf TMGs (oder Motorflugzeug (sofern auch Motorfluglizenzen) oder UL/A) sowie 1h Übungsflug mit FI(S)/FI(A) auf einem EASA LFZ Nicht jedoch: Prüfungsflug auf einem TMG mit FE(S)-TMG
LAPL(A) gem. Teil-FCL mit TMG-Rechten	Darf UL/A nach Unterschiedsschulung fliegen, wenn die Bedingungen für die Aufrechterhaltung gemäß FCL.140.A erfüllt wurden
LAPL(A) gem. Teil-FCL mit Rechten für Motorflugzeuge (SEP(land)) bis 2t / 4 Sitze)	Darf UL/A nach Unterschiedsschulung fliegen, wenn die Bedingungen für die Aufrechterhaltung gemäß FCL.140.A erfüllt wurden
PPL(A), CPL(A), ATPL(A) oder MPL gem. Teil-FCL mit Klassenberechtigung TMG	Darf UL/A nach Unterschiedsschulung fliegen, bis zum Ablaufdatum der Klassenberechtigung TMG
PPL(A), CPL(A), ATPL(A) oder MPL gem. Teil-FCL mit Rechten für Motorflugzeuge (SEP(land))	Darf UL/A nach Unterschiedsschulung fliegen, bis zum Ablaufdatum der Klassenber. SEP(land)
PPL(A), CPL(A), ATPL(A) oder MPL gem. Teil-FCL mit Klassenberechtigung TMG (nicht mehr gültig, weil abgelaufen, entzogen, ruhend, etc.)	KEINE

Hinsichtlich der FCL / SFCL Lizenzen ist es unerheblich, von welchem EU / EASA Mitgliedsstaat diese ausgestellt wurden.

Anforderungen für Antragsteller:

Sofern eine Person die Ausstellung eines Ultraleichtscheines mit Klasse UL/A aufgrund § 24a Abs 3 ZLPV 2006 beantragt, hat diese bei der Antragstellung folgendes nachzuweisen:

- Erfüllung der Bedingungen (siehe Liste unter Punkt 2 – Ablaufdatum bzw. ausreichende Flugerfahrung, je nach Lizenz)

3. Passagierberechtigung:

Piloten von UL/A sind berechtigt, Passagiere zu befördern, wenn sie über ausreichende Flugerfahrung verfügen. Folgende Nachweise kommen hierbei in Frage, wenn Personen UL/A aufgrund anderer Lizenzen außer dem Ultraleichtschein betreiben:

Aktuell vorhandene Lizenz	Passagierflüge mit UL/A, wenn:
SPL gem. Teil-SFCL mit TMG-Rechten	Nachweis von mind. 10h Flugerfahrung als PIC, entweder auf TMGs oder UL/A
LAPL(A) gem. Teil-FCL mit TMG-Rechten	Nachweis von mind. 10h Flugerfahrung als PIC, entweder auf TMGs oder UL/A
LAPL(A) gem. Teil-FCL mit Rechten für Motorflugzeuge (SEP(land) bis 2t / 4 Sitze)	Nachweis von mind. 10h Flugerfahrung als PIC, entweder auf SEP(land) oder UL/A
PPL(A), CPL(A), ATPL(A) oder MPL gem. Teil-FCL mit Rechten für Motorflugzeuge (SEP(land) oder mit Klassenberechtigung TMG	JEDERZEIT, gemäß Wortlaut § 24f Abs 2 Die Bestimmungen zum Erwerb einer solchen Lizenz sehen schon mind. 10h als PIC auf Motorflugzeugen vor, daher ist das Erfordernis jedenfalls erfüllt.

4. Schleppberechtigung oder Bannerberechtigung:

Schleppflüge mit UL/A dürfen durchgeführt werden, wenn der Pilot / die Pilotin über eine im UL/A-Schein ausgestellte Schleppberechtigung verfügt oder wenn er / sie über eine Schleppberechtigung verfügt, die gemäß § 24f Abs 10 ZLPV 2006 unmittelbar zum Schleppen mit UL/A berechtigt. In Frage kommen hierbei:

Aktuell vorhandene Berechtigung	Schleppflüge mit UL/A:
Schleppberechtigung gem. Teil-FCL, eingetragen in PPL(A), CPL(A), ATPL(A) oder MPL egal ob uneingeschränkt oder mit Vermerk „Aeroplane only“ oder „TMG only“	Generell erlaubt, sofern Nachweis der fortlaufenden Flugerfahrung über das Flugbuch erbracht wird.
Schleppberechtigung gem. Teil-FCL, eingetragen in LAPL(A), egal ob uneingeschränkt oder mit Vermerk „Aeroplane only“ oder „TMG only“	Erlaubt, sofern Nachweis der fortlaufenden Flugerfahrung über das Flugbuch erbracht wird.
Schleppberechtigung gem. Teil-SFCL, eingetragen in SPL	Erlaubt, sofern Nachweis der fortlaufenden Flugerfahrung über das Flugbuch erbracht wird.

Die Feststellungen beziehen sich jeweils auf Segelflugzeug- oder Bannerschlepprechte. Die beiden Berechtigungen sind voneinander getrennt zu betrachten (Bannerschlepp inkludiert nicht Segelfugschlepp oder umgekehrt).

ZU BEACHTEN:

Auf Teil-FCL Lizenzen (z.B. LAPL(A)/ PPL(A)) werden Schlepps auf UL/A **nicht** angerechnet (siehe Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG) FCL 2 / rev.17)

Auf Teil-SFCL Lizenzen (SPL) werden Schlepps auf UL/A **nicht** angerechnet (siehe ZPH OeAeC 002 Rev. 10)

Die Gültigkeit einer **EASA-Schleppberechtigung** bemisst sich dabei nach den jeweiligen in Teil-FCL / Teil-SFCL enthaltenen Regelungen. Dies sind derzeit 5 Schleppflüge (jeweils Banner und Segelflug, je nach Berechtigung) in den letzten 24 Monaten. Jedenfalls zählen hierbei Schleppflüge auf TMGs und SEP(land) – je nach Lizenz.

Anforderungen für Antragsteller:

Sofern eine Pilotin / ein Pilot eine Ausstellung einer Bescheinigung verlangt, dass er / sie mit UL/A schleppen darf, ist diese in den Ultraleichtschein einzutragen (sofern die Voraussetzungen gemäß obiger Liste Punkt 4. erfüllt werden).

Die Bescheinigung oder Eintragung ist nur vorzunehmen, wenn ggf. die fortlaufende Flugerfahrung (5 Schlepps in 24 Monaten) über das Flugbuch nachgewiesen wird.

5. Kunstflugberechtigung:

Kunstflüge dürfen mit UL/A durchgeführt werden, wenn der Pilot / die Pilotin über eine im UL/A-Schein ausgestellte Kunstflugberechtigung verfügt oder wenn er / sie in anderen Lizenzen über eine Kunstflugberechtigung verfügt, die gemäß § 24f Abs 11 ZLPV 2006 unmittelbar zum Kunstfliegen mit UL/A berechtigt. In Frage kommen hierbei:

Aktuell vorhandene Berechtigung	Kunstflüge mit UL/A:
Kunstflugberechtigung gem. Teil-FCL, eingetragen in LAPL(A), PPL(A), CPL(A), ATPL(A) oder MPL egal ob uneingeschränkt oder mit Vermerk „Aeroplane only“ oder „TMG only“	Erlaubt
Fortgeschrittene Kunstflugberechtigung für TMGs gem. Teil-SFCL „Advanced Aerobatics TMG“	Erlaubt
Basis-Kunstflugrechte gemäß Teil-SFCL	erlauben keine Anwendung auf UL/A.

Da die Gültigkeit der Kunstflugberechtigung weder gemäß ZLPV 2006 für UL/A Inhaber noch gemäß den Teilen FCL/SFCL begrenzt ist, stellt sich die Frage der Aufrechterhaltung nicht.

Anforderungen für Antragsteller:

Sofern eine Pilotin / ein Pilot eine Ausstellung einer Bescheinigung verlangt, dass er / sie mit UL/A Kunstflüge durchführen darf, ist diese in den Ultraleichtschein einzutragen (sofern die Voraussetzungen gemäß obiger Liste, Punkt 5. erfüllt werden).

6. Aufrechterhaltung von UL/A Berechtigungen:

Für die Aufrechterhaltung der Klassenberechtigung UL/A gilt gem. § 24g Abs 2 ZLPV 2006:

Vorhandene Berechtigung	Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung UL/A (die Trennlinien stellen Alternativen dar):
Ultraleichtschein (sonst keine Lizenzen)	25h PIC auf UL/A in 24 Monaten sowie davon 10h PIC auf UL/A in den letzten 12 Monaten
	12h PIC auf UL/A in 24 Monaten, darin 12 Starts/Landungen als PIC in 24 Monaten sowie 1h Übungsflug auf einem UL/A mit Lehrer, der in den letzten 12 Monaten der Gültigkeit stattfindet
Ultraleichtschein, daneben: SPL/TMG, LAPL(A) mit TMG-Rechten oder Klassenberechtigung TMG in PPL(A) oder höherwertiger Lizenz	25h PIC auf UL/A oder TMG oder Motorflugzeug in 24 Monaten sowie davon 10h PIC auf UL/A oder TMG oder Motorflugzeug in den letzten 12 Monaten
	12h PIC auf UL/A oder TMG oder Motorflugzeug in 24 Monaten, darin 12 Starts/Landungen als PIC in 24 Monaten sowie 1h Übungsflug auf einem UL/A mit Lehrer, der in den letzten 12 Monaten der Gültigkeit stattfindet
	Achtung: Die ZLPV 2006 bietet nur die Möglichkeit der Anrechnung von Motorflugstunden/TMG- Stunden. Nicht vorgesehen sind: - „automatische“ Aufrechterhaltung UL/A, solange die EASA SEP(land) oder TMG Berechtigung gilt - Anrechnung eines auf SEP(land) oder TMG absolvierten Prüfungsfluges („keine Abkürzung“) ➔ Dennoch dürfen diese Piloten im Rahmen des §24a Abs 3 UL/A weiterhin betreiben, auch wenn die Klassenberechtigung UL/A abgelaufen ist!

7. Lehrberechtigung UL/A:

Gemäß § 24h Abs 6 ZLPV 2006 ist Antragstellern die Lehrberechtigung für UL/A einzutragen, wenn der Antragsteller in Besitz einer Lehrberechtigung gemäß Teil-FCL für die Klassenberechtigungen SEP oder TMG ist. Prinzipiell ist vor einer solchen Eintragung ein Prüfungsflug auf einem UL/A mit einem berechtigten Prüfer durchzuführen.

Vorhandene gültige Lehrberechtigung	Eintragung Lehrberechtigung UL/A:
Lehrberechtigung FI(S) gemäß Teil-SFCL	Keine
Lehrberechtigung FI(S)-TMG gemäß Teil-SFCL	Keine
Lehrberechtigung FI(S)-TMG gemäß Teil-SFCL, die auf Grund Konvertierung einer nationalen Lehrberechtigung gemäß § 68a ZLPV 2006 erteilt wurde ("MiM"-Lehrer)	Nur nach vorheriger Absolvierung eines Prüfungsfluges (§24h Abs 4) auf einem UL/A mit einem berechtigten Prüfer
Lehrberechtigung CRI(A) gemäß Teil-FCL	Nur nach vorheriger Absolvierung eines Prüfungsfluges (§ 24h Abs 4) auf einem UL/A mit einem berechtigten Prüfer
Lehrberechtigung FI(A) gemäß Teil-FCL	Eintragung erfolgt nach Antrag – vom Erfordernis eines Prüfungsfluges wird abgesehen

8. Prüfberechtigung UL/A:

Gemäß § 24i Abs 2 ZLPV 2006 ist Antragstellern die Prüfberechtigung für UL/A einzutragen, wenn der Antragsteller in Besitz einer Prüferberechtigung gemäß Teil-FCL für die Klassenberechtigungen SEP oder TMG ist oder Inhaber von Prüferberechtigungen gemäß § 64a ZLPV 2006 war.

Vorhandene gültige Prüfberechtigung	Eintragung Prüferberechtigung UL/A:
Prüferberechtigung FE(S) gemäß Teil-SFCL	Keine
Prüferberechtigung FE(S)-TMG gemäß Teil-SFCL	Keine
Prüferberechtigung FE(S)-TMG gem. Teil-SFCL, die auf Grund einer Konvertierung eine Mitgliedschaft in der Prüfungskommission für Segelflieger gemäß § 64a. Abs 4 ZLPV 2006 erteilt wurde.	Eintragung erfolgt nach Antrag
Prüferberechtigung FE(A) gemäß Teil-FCL	Eintragung erfolgt nach Antrag